

II-5774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 1983 o3 23

Zl. 10.101/31-I/1/83

Parlamentarische Anfrage Nr. 2496/J
der Abg. GURTNER und Genossen betreffend
Abgeltung von Brunnenschäden beim
Autobahnbau

2390 /AB

1983 -03- 25

zu 2496 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
lolo W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2496/J, welche die Abgeordneten GURTNER und Genossen am 22. Februar 1983, betreffend Abgeltung von Brunnenschäden beim Autobahnbau, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Die Entschädigungspflicht der Republik Österreich/Bundesstraßenverwaltung bei Beeinträchtigungen des Grundwassers durch bauliche Maßnahmen der Bundesstraßenverwaltung richtet sich in der Regel nach den nachbarrechtlichen Bestimmungen des ABGB (§ 364 Abs.2 ff.). Gemäß den dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen kann grundsätzlich gesagt werden, daß Einwirkungen, welche das ortsübliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benützung eines Grundstückes wesentlich beeinträchtigen, " nicht geduldet zu werden brauchen". Eine Störung des Grundwasserhaushaltes in einer Weise, daß es zu einem Versiegen von Brunnen oder Quellen kommt, wird nun diese vom Gesetz als zumutbar bezeichneten Grenzen zweifelsohne überschreiten. In jenen Fällen, in welchen es zu einer bloßen Verringerung der Ergiebigkeit von Wasserversorgungsanlagen kommt, wird ein solcher - in der Regel zu einer "Schadenersatzpflicht" der Bundesstraßenverwaltung führender - Sachverhalt nicht immer vorliegen. Von wesentlicher Bedeutung ist jedenfalls, daß eine entschädigungslose Duldungspflicht des "geschädigten Eigentümers" bereits dann gegeben ist, wenn nur eine der beiden

./.

- 2 -

Voraussetzungen nicht erfüllt ist, das heißt, wenn die Einwirkung zwar das ortsübliche Maß übersteigt, eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung des Grundstückes jedoch nicht vorliegt oder zwar eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung des Grundstückes vorliegt, die Einwirkungen jedoch das ortsübliche Maß nicht überschreiten.

Grundsätzlich kann daher zusammengefaßt werden, daß eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen nach den Bestimmungen des § 364 Abs.2 ff. ABGB dann ersatzpflichtig macht, wenn diese Beeinträchtigungen die im Gesetz gezogenen Grenzen (siehe oben) überschreiten. Nicht entscheidend ist hiebei, ob die beeinträchtigten Wasserversorgungsanlagen von der Wasserrechtsbehörde konsentiert oder zulässigerweise nicht konsentiert sind, ebenso ist unwesentlich, ob der Straßenbau entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes genehmigt wurde oder zulässigerweise nicht genehmigt ist. Da die Regelung derartiger Beeinträchtigungen - wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt - bereits durch die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, erschien eine gesonderte (zusätzliche) Regelung im Bundesstraßengesetz selbst entbehrlich und ist daher auch in der "Novelle 83" keine diesbezügliche Bestimmung enthalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Krammer', is written in a cursive style.